©Naturschutzbund Österreich, download unter www.biologiezentrum.at

Das Landschaftsinventar des Österreichischen Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege

EIN AUFRUF ZUR MITARBEIT!

Das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes hat sich die Aufgabe gestellt, ein Landschaftsinventar für Österreich auszuarbeiten, welches alle naturwissenschaftlich (speziell biologisch), landschaftlich und erholungsmäßig bedeutsamen und damit besonders erhaltungswürdigen Landschaften und Landschaftsteile erfassen soll, welche derzeit noch nicht unter gesetzlichem Schutz stehen. Dadurch soll die Aufmerksamkeit der öffentlichen Stellen auf derartige interessante, bedeutende und erhaltungswürdige Landschaften gelenkt werden, so daß etwa bei bevorstehenden oder geplanten Eingriffen das öffentliche Interesse des Naturschutzes besser berücksichtigt werden kann.

Hiebei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß es nicht möglich wäre, alle bemerkenswerten Landschaftsteile nun unverzüglich unter gesetzlichen Schutz zu stellen, daß aber andererseits durch eine fachliche Begründung der Schutzwürdigkeit wertvolle Vorarbeit für künftige gesetzliche Schutzmaßnahmen geleistet wird. Nur durch eine derartige Inventarisierung der wichtigsten Schutzobjekte kann schließlich eine Abstufung nach deren Bedeutung (von übernationalem, nationalem, regionalem und lokalem Rang) und dadurch von Anfang an eine Konzentration auf die wesentlichen Objekte erfolgen. Dies muß geschehen, da es praktisch unmöglich ist, alles Schutzwürdige mit gleicher Konsequenz zu erhalten.

So sollen schließlich Öffentlichkeit und Behörden in gleicher Weise in die Lage versetzt werden, sich Rechenschaft über den heute noch vorhandenen Bestand an landschaftlicher Schönheit und an überlieferten kulturellen Werten und Gütern zu geben. Hiebei wurde bewußt an das bereits abgeschlossene Vorbild des schweizerischen „Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung" angeknüpft, das in den Jahren 1959 bis 1963 im Auftrag des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, der Vereinigung für Heimatschutz und des Schweizer Alpenclubs von der hiezu bestellten Kommission (KLN) erstellt und von den drei Verbänden am 4. Mai 1963 zur Forderung erhoben worden war. Es wurde 1968 vom Bundesrat den Kantonen zur „Vernehmlassung" (Stellungnahme) unterbreitet. Die Auswahlkriterien für dieses Inventar wurden auch dem Vorhaben des Österreichischen Instituts für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegt.

AUFBAU DES INVENTARS

Das österreichische Landschaftsinventar soll sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

I. *Erfassung nach Kategorien* bzw. Landschaftseinheiten wie Ur- oder Naturlandschaften, Kulturlandschaften, spezielle Landschaftstypen, wie Wälder, Wiesen, Trockenrasen oder Steppen, Gewässer (Fluß- oder Seelandschaft), Moore und Sümpfe, hervorragende Naturgebilde und dergleichen.

II. Nach der *topographischen* Lage des vorgesehenen Schutzgebietes — innerhalb Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Bundesland, nach Möglichkeit unter Angabe der Parzellennummern und des Besitzers.

III. *Eigenart, Bedeutung* und *Begründung* der Schutzwürdigkeit des Gebietes:

1. vollkommene oder weitgehende Ursprünglichkeit (Ur- oder Naturlandschaft),
2. Standorte und Lebensräume bestimmter Pflanzen- und Tierarten (Biotope),

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

3. wissenschaftliche Bedeutung

a) geomorphologisch, geologisch, mineralogisch (Klammen, Schluchten, Höhlen, Karsterscheinungen, Gletscherspuren, Felsbildungen, Fundorte seltener Gesteine oder Minerale),

b) hydrologisch (Wasserfälle, Quellen, Gewässer),

c) paläontologisch (erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen),

d) botanisch (Gattung, Standort, Alter),

e) zoologisch (Art),

f) sonstige Gründe;

4. besondere Seltenheit,

5. biologisch bedeutsamer Landschaftsbestandteil (Einstand- oder Nahrungsgrundlage von Tieren, Schattenspender, Regelung des Wasserhaushaltes, Wind- oder Erosionsschutz),

6. das Landschafts- oder Ortsbild belebender Landschaftsbestandteil (Hecken, Alleen, Parkanlagen, Anpflanzungen bei Gedenkstätten, Flurgehölze, Wasserflächen),

7. charakteristisches Gepräge für die Landschaft (Bäume, Felsen als Naturdenkmale),

8. besondere Schönheit oder Eigenart (als Charakteristik oder Typus für eine kultivierte Landschaft, Aussichtslage, Gebirgsflächen, Almen, Paßhöhen),

9. besonderer Erholungs- oder Gesundheitswert

a) ausgewogene Unterteilung in Wälder, Wiesen, Felder, Gewässer,

b) Wander- und Rastgelegenheiten,

c) Bade- und Wassersport,

d) Klimagunst,

e) Schutz gegen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen;

10. besondere kulturelle Bedeutung (charakteristische Haus-, Dach- und Zaunformen, historische Bauten oder Begebenheiten).

IV. Die *Art* des angestrebten Schutzes — als
Naturschutzgebiet,
Landschaftsschutzgebiet,
Naturpark,
geschützter Landschaftsteil,
Naturdenkmal.

Zum allgemeinen Verständnis seien hier die von den Naturschutzreferenten der Bundesländer erarbeiteten Begriffsdefinitionen angeführt:

Naturschutzgebiet

Ein Naturschutzgebiet ist ein Gebiet, welches sich durch vollkommene oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnet oder seltengewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergt oder reich an Naturdenkmälern ist oder eine sonstige besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt und durch einen Verwaltungsakt geschützt ist (z. B. Ödland, Berg-, See- oder Flußlandschaft, Ur- oder Reliktwald, Steppenrest, Moor, Sumpf, Teich).

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein Gebiet, das eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweist oder für die Erholung der Bevölkerung oder aus kulturellen Gründen Bedeutung hat und durch einen Verwaltungsakt geschützt ist.

©Naturschutzbund Österreich, download unter www.biologiezentrum.at

Naturpark

Ein Naturpark ist ein für die Erholung besonders geeigneter Landschaftsraum oder Teil der Landschaft, der um des Menschen willen entsprechend gepflegt und gestaltet und durch einen Verwaltungsakt zu einem Schutzgebiet erklärt wurde.

Geschützter Landschaftsteil

Ein geschützter Landschaftsteil ist ein durch einen Verwaltungsakt geschützter kleinräumiger Ausschnitt aus einer Landschaft mit erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteilen, die das Landschafts- oder Ortsbild beleben oder von biologischer Bedeutung sind, wie z. B. Hecken, Flurgehölze, Gewässer oder charakteristische Anpflanzungen bei Gedenkstätten, Alleen oder Parkanlagen.

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein Naturgebilde, das wegen seiner wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder seiner besonderen Eigenart, Seltenheit oder wegen des charakteristischen Gepräges für die Landschaft würdig ist, erhalten zu werden, und durch einen Verwaltungsakt zum Naturdenkmal erklärt wurde. Zum Naturdenkmal gehört auch die nächste Umgebung, wenn diese für das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturdenkmals mitbestimmend ist.

Zu Naturdenkmälern können insbesondere erklärt werden: Bäume, Quellen, Wasserfälle, Felsbildungen, Gletscherspuren, Schluchten, Klammen, Naturhöhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

V. *Die Bedrohung* durch:

a) Rodung, Aufforstung,
b) Umbrechen, Entfernung von Hecken und Uferbewuchs,
c) Bodenentnahmen, Aufschüttung,
d) Regulierung, Entwässerung,
e) Überflutung, Aufstauung,
f) Aufschließung durch Wege, Straßen, Seilbahnen, Lifte und dergleichen,
g) Versiedelung, Industrialisierung,
h) Ausflugsverkehr, Massentourismus,
i) Entsiedelung, mangelnde Bewirtschaftung,
j) sonstige.

VI. Die *Dringlichkeit* des angestrebten Schutzes (von unbedingt und unverzüglich zu schützenden, unter Umständen höchst gefährdeten Gebieten bis zu erwägenswerten Vorschlägen) angesichts des Ausmaßes vorliegender Bedrohungen und unterschiedlicher Gefährdung der Gebiete.

VII. Die *kartographische Darstellung* auf Kartenblättern der österreichischen Karte 1 : 50.000 und in einzelnen Croquis.

VIII. *Bereits bestehender Schutz*, ausreichend oder nicht ausreichend, ist zu erweitern.

IX. *Behebbare Mängel* sollen im Interesse der Landschaftspflege ebenfalls aufgezeigt werden, wie

a) Müllablagerungen,
b) Gewässerverunreinigungen,

c) unzureichende Geländesanierungen (Begrünung von Bodenentnahmestellen, Bepflanzen von Böschungen oder sonstigen Stellen),

d) störende Dachdeckungen oder Bauherstellungen,

e) sonstige.

DURCHFÜHRUNG DES ÖSTERREICHISCHEN INVENTARS

Das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege hat im Jahre 1968 begonnen, eine derartige Bestandsaufnahme für Österreich als nunmehr zweites Land Europas nach der Schweiz anzulegen. (Inzwischen hat auch Frankreich begonnen, ein „Inventaire des milieux naturelles qui méritent d'être protégés en France" für sämtliche Departements anzulegen, ausgehend vom Ministre des Affaires Culturelles und dem Ministre de l'Agriculture, unter Berücksichtigung von Land- und Forstwirtschaft, Fauna und Flora, Bodenkunde, Hydrobiologie, Geologie, Archäologie usw.)

Als erstes Bundesland Österreichs hat das Burgenland durch sein Amt der Landesregierung das Institut mit der Ausarbeitung eines derartigen Landschaftsinventars beauftragt, das nunmehr mit Ende 1969, unter Berücksichtigung sämtlichen verfügbaren wissenschaftlichen Schrifttums, abgeschlossen werden konnte. Als nächstes Land dürfte das Bundesland Steiermark einen ähnlichen Auftrag an das Institut erteilen.

Inzwischen wurde das Institut vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragt, eine wissenschaftliche Erhebung der bereits bestehenden Naturschutzgebiete Niederösterreichs durchzuführen, welche ebenfalls mit Ende 1969 abgeschlossen werden konnte.

In Vorbereitung der Erfassung weiterer Bundesländer Österreichs hat das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege ein „Meldeblatt zur Erfassung schutzwürdiger Gebiete" ausgearbeitet und weithin gestreut, um rechtzeitig genau eine möglichst weitgehende Erfassung aller derartigen Gebiete auch in den übrigen Bundesländern zu erreichen.

Verbesserte und ergänzte Meldeblätter sind beim Institut für Naturschutz, Wien I, Burgring 7, sowie bei der Bundesgeschäftsstelle des Österreichischen Naturschutzbundes, Graz, Hamerlinggasse 8/I, erhältlich.

Damit glaubt das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege zugleich einen bedeutsamen Beitrag für das Europäische Naturschutzjahr 1970 leisten zu können. Dies kommt übrigens einer Empfehlung der Internationalen Alpenkommission (CIPRA) entgegen, welche diese auf ihrer Jahrestagung 1968 in Chambery gefaßt hatte.

In ähnlichem Sinne hatten auch die beamteten Naturschutzreferenten Österreichs bereits im Herbst 1965 einen Antrag beschlossen und im März 1967 als Empfehlung über die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer den einzelnen Landesregierungen weitergegeben, in der es heißt: „Die Naturschutzreferenten der Bundesländer haben in ihren ... Arbeitsbesprechungen einhellig festgestellt, daß das internationale Ansehen Österreichs und seine Bedeutung als Erholungsland in besonderem Maße auf der Vielfalt und Eigenart der österreichischen Natur- und Kulturlandschaften beruht. Die Schönheit und Eigenart der österreichischen Landschaft zu erhalten ist eine Verpflichtung, die vor allem den Landesregierungen in Vollziehung der Naturschutzgesetze obliegt. Die beamteten Naturschutzreferenten der Bundesländer sind daher der Ansicht, daß diejenigen Naturgebilde, Natur- und Kulturlandschaften, die auf Grund einer besonderen Schönheit oder sonstiger charakteristischer Merkmale im gesamtösterreichischen Interesse schützenswert sind, zumindest in ausgewählten Beispielen tatsächlich zu Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten erklärt werden sollen. Das vom Europarat in Straßburg

für 1970 in den europäischen Staaten propagierte Naturschutzjahr bietet eine besondere Gelegenheit, die hiezu notwendigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Die Landesregierungen werden daher gebeten, alle gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutze derartiger Naturmonumente, Landschaftsteile und Gebiete auszuschöpfen und die durchgeführten gesetzgeberischen oder verwaltungsrechtlichen Akte allen anderen Bundesländern auf dem Weg über die Verbindungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Um den wiederholten Anfragen und Anträgen zu entsprechen, wonach sowohl Behörden als auch Unternehmen wissen wollen, in welchen Gebieten oder Landschaftsteilen Naturschutzinteressen überhaupt berührt werden, sollte jedes Bundesland nach dem Beispiel des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz ‚ein Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmale von nationaler Bedeutung erstellen'."

AUSBLICK

So kann gehofft werden, daß unter der Federführung des Österreichischen Instituts für Naturschutz und Landschaftspflege und unter gemeinsamem Bemühen aller auch für Österreich ein Werk geschaffen wird, das die so überreichen landschaftlichen Schönheiten Österreichs möglichst vollständig erfassen wird und zu deren späterem gesetzlichem Schutz beitragen möge.

Gestaltung der „Woche des Waldes" im Europäischen Naturschutzjahr 1970 an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Von OSchR. Kurt Friedrich

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 7. August 1969 wird der berechtigte Unterrichts- und Erziehungsgrundsatz der Lebensnähe dadurch herausgestellt, verschiedene Anliegen in eindringlicher Weise in „Tagen" und „Wochen" an die Schule heranbringen zu lassen. Unter vielen anderen Veranstaltungen wird für das Schuljahr 1969/70 die „Woche des Waldes" sowie die „Lärmbekämpfungswoche" allen Schulen zur Durchführung empfohlen.

Wie in keinem Jahr zuvor ergibt sich gerade im Europäischen Naturschutzjahr 1970 die Gelegenheit, den Sinn und Zweck des Naturschutzes zur Erhaltung unseres Lebensraumes im gesamten Unterrichtsgeschehen darzubieten. Der Termin für diese Schulwochen wird durch die Tagespresse bekanntgegeben, er wird erfahrungsgemäß in den Zeitraum von Ende April bis Mitte Mai fallen.

In allen Lehrplan-Hauptstufen der allgemeinbildenden Pflichtschulen wird dem Themenkreis „Der Wald als Lebensgemeinschaft" eine besondere Aktualität beigemessen. Bereits auf der Lehrplan-Unterstufe lernen die Schüler in der Umweltkunde den Wald und die Lebensvorgänge darinnen kennen und verstehen. Hier werden zunächst die Grundbegriffe von Pflanzen und Tieren des Waldes und die Beziehungen des Menschen zu ihnen dargelegt. Lehrausgänge und Einzelbeobachtungen vermitteln recht anschaulich die Kenntnisse von Pflanzen und Tieren des Waldes, und es entwickelt sich sehr frühzeitig das Bedürfnis nach dem Schutz der freilebenden Tiere und Pflanzen. Auf der Lehrplan-Mittelstufe wird das Wissen dahingehend erweitert, daß die Schüler, allmählich von der heimatlichen Landschaft ausgehend, die Waldgebiete des ganzen Heimatlandes kennen- und verstehen lernen. Der Lehrplan fordert im Sachunterricht die Kenntnis der Landschaftsformen, der Bodenbedeckung sowie die Nutzung

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: 1970_1-2

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: Das Landschaftsinventar des Österreichischen Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege. Ein Aufruf zur Mitarbeit. 21-25